

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 11 vom 15. März 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
Firma MSP Ihr Entsorger GmbH, Berchtesgadener Straße 6, 83457 Bayerisch Gmain
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern und zum Behandeln (Sortieren)
von Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 428, 429 und 441/1 der Gemarkung Marzoll,
Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land
Antrag auf Neugenehmigung 1

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
der Stadt Laufen mit integriertem Landschaftsplan;
ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) –
Eintritt der Rechtswirksamkeit 2

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Haslacher Breiten“ in Laufen;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes
„Höglstraße“, für das Quartier „Högl-, Untersberg- und Dachsteinstraße“
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und über die öffentliche Auslegung
gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB 4

Gemeinde Bayerisch Gmain

Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain
und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32
„Sondergebiet Einkaufsmarkt an der Schillerallee“
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil von Haberland (sog. Ergänzungssatzung) 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
Firma MSP Ihr Entsorger GmbH, Berchtesgadener Straße 6, 83457 Bayerisch Gmain
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern und zum Behandeln (Sortieren) von
Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 428, 429 und 441/1 der Gemarkung Marzoll,
Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land
Antrag auf Neugenehmigung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land gibt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG - in der Fassung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830),
zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) - bekannt:

Der für Mittwoch, den 16. März 2011 vorgesehene Erörterungstermin entfällt.

Stattdessen findet der Erörterungstermin am

Mittwoch, den 4. Mai 2011 ab 9⁰⁰ Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land (Sitzungssaal I) statt.

Die Verlegung basiert auf § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), die öffentliche Bekanntmachung der Verlegung auf § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bad Reichenhall, den 9. März 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen mit integriertem Landschaftsplan; ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) – Eintritt der Rechtswirksamkeit

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1.2.2011 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für ihr gesamtes Gemeindegebiet in der Fassung des Planungsbüros **XXX***, Landschafts- + Ortsplanung, **XXX***, vom 30.11.2010 einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 5 BauGB beschlossen und festgestellt.

Dieser Flächennutzungsplan ist vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 4.3.2011, Az. 310-610-10, genehmigt worden.

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises BGL wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt kann der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan von jedermann im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dasselbe gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Laufen, den 8. März 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Haslacher Breiten“ in Laufen; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1.3.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Haslacher Breiten“ mit Änderungsplan und Begründung des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX***, i. d. Fassung vom 15.2.2011 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Berchtesgadener Land war nicht erforderlich.

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Haslacher Breiten“ wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 1. Stock, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 10. März 2011
Stadt Laufen

F. Eder, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes
„Höglstraße“, für das Quartier „Högl-, Untersberg- und Dachsteinstraße“
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und über die öffentliche Auslegung
gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 14.2.2011 beschlossen den Bebauungsplan „Höglstraße“ für das Quartier Högl-, Untersberg- und Dachsteinstraße neu aufzustellen.

Ziel dieser Neuplanung soll ein qualifizierter Bebauungsplan sein, der die Struktur und den Charakter des betreffenden Quartiers beibehält und eine geregelte Nachverdichtung sowohl in der Fläche als auch in der Höhe ermöglicht.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren (§13 a BauGB) aufgestellt werden.

Der Bebauungsplanentwurf mit Satzung und Begründung liegt in der Zeit vom

16. März 2011 bis 18. April 2011

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 3. März 2011
Gemeinde Ainring

Noreisch, Zweite Bürgermeisterin

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

**Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain
und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32
„Sondergebiet Einkaufsmarkt an der Schillerallee“
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 19.7.2010 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bayerisch Gmain zu ändern und im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Einkaufsmarkt an der Schillerallee“ aufzustellen. Diese Absicht wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Lage, allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanungen:

Der Planbereich umfasst die Flurnummern 76 und 77/Teilfläche der Gemarkung Bayerisch Gmain. Er befindet sich nördlich der B 20 vor der Abzweigung in die Schillerallee und wird östlich und nördlich vor der Ortsstraße Schillerallee eingegrenzt. Westlich befinden sich Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit zur Errichtung eines Einkaufsmarktes geschaffen werden. Dieser soll unter anderem gemäß § 1 Abs. 8 die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste sicherstellen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können alle Entwürfe der Planunterlagen (Flächennutzungsplanänderung mit Begründung; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan samt Satzung und Begründung, Umweltberichte und Ermittlung des Ausgleichserfordernisses) in der Fassung vom 6.3.2011 vom

23. März 2011 bis 26. April 2011

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Bayerisch Gmain, den 10. März 2011
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Haberland (sog. Ergänzungssatzung)

Mit Beschluss vom 13.4.2010 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Haberland (sog. Ergänzungssatzung) beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 9.2.2010 des Arch. **XXX*** aus **XXX***.

Die Ergänzungssatzung Haberland und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die Ergänzungssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 10. März 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister
